

Sermannstädter Zeitung

vereinigt mit dem Siebenbürger Boten.

Erscheint mit Ausnahme des Sonntags täglich. Kostet für das halbe Jahr 5 fl., das Vierteljahr 2 fl. 50 kr., den Monat 85 kr.

Mit Postversendung halbjährig 7 fl. 50 kr., vierteljährig 3 fl. 80 kr. öst. Währ.

Redakteur: Heinrich Schmidt.

Nro. 40.

Sermannstadt, Montag am 16. Februar.

1863.

Inserate aller Art werden in der Steinbauerschen Buchhandlung angenommen, für Deutschland besorgt dieselben Haagenstein et Vogler in Hamburg, Altona und Frankfurt a. M., und Annoncen-Bureau von E. Allen in Leipzig. Das einmalige Einrücken einer einspaltigen Harmonie kostet 7 kr., das 2. Mal 6 kr., das 3. Mal 5 kr. 6 W. ercl. der Stempelgebühr à 30 kr. Eigentümer u. Verleger: Th. Steinbauer.

Aemtlliches.

Rundmachung.

Seine k. k. Apostolische Majestät haben laut allerh. Entschliessung vom 22. Januar l. J. in Folge des Antrages des k. k. Suberniums vdo. 6. Dezember 1862, Zahl 29,379, die Berggerichtsbarkeit in erster Instanz sowohl, als auch die Führung der Bergbücher an die Unter-Albenzer Comitatsgerichts-Abtheilung zu Abrudbánya in dem Umfang zu übertragen geruht, so wie dies durch das Carlsburger k. k. Kreisgericht ausgeübt worden ist, wodurch jene Punkte der allerh. Entschliessung vom 26. Mai 1862, nach welchem die Ausübung der Berggerichtsbarkeit in erster Instanz der Zalathnaer k. k. Berghauptmannschaft zugewiesen worden war und durch welche die Errichtung der exponirten Gerichte, sogenannter Berggerichte-Substitutionen, angeordnet war, außer Wirksamkeit gesetzt wurden.

Diese allerhöchste Entschliessung wird mit dem Zusätze verlautbart, daß der Zeitpunkt, in welchem das Abrudbányer Comitatsgericht als Berggericht seine Amtirung beginnen wird, auf den 20. Februar l. J. anberaumt und die nöthigen Verfügungen getroffen worden seien, daß dieser Termin pünktlich eingehalten werde.

Aus der Sitzung des k. Suberniums am 6. Februar 1863 zu Klausenburg.

Wahl und Ernennung im Selfgovernment *).

Selfgovernment heißt Verwaltung der Kreise und Ortsgemeinden nach den Gesetzen des Landes durch Ehrenämter der höheren und Mittelstände mittelst Communal-Grundsteuern.

Dies System enthält einen tiefgreifenden Gegensatz von Wahl und Ernennung, welches zusammenhangend mit dem Verhältnis von Steuer- und Amtspflicht auf bestimmten Rechtsprincipien beruht.

1. Das Princip der königlichen Ernennung ist seit dem Mittelalter stetig festgehalten für Scheriffs, Friedensrichter und Milizofficiere, also für alle Beamte mit richterlichem Character, für die Civil- und Militärobrigkeit. Es ist überhaupt das vorherrschende im alten Selfgovernment. Ebenso beruht das Wesen der Jury auf der Ernennung durch einen kön. Beamten. Trotz aller Anomalien der Stadtcharten ist nie eine Jury durch Gemeinewahl zum Vorschein gekommen, auch nie eine Jury durch einen Beamten aus Gemeinewahl.

Das System der Ernennung ist der formelle Ausdruck des Fortschritts zur Staatseinheit. Wo die obrigkeitliche Gewalt nach dem Gesetz gebandhabt wird, kann sie nicht Privatgenuß sein, weder eines Einzelnen, noch eines Vereines von Steuerzahlern, noch von Gewerbes- oder Handelsverbänden, noch überhaupt von Besitz, Erwerb- oder Berufsclassen, sondern sie gehört dem Staate d. h. im monarchischen Staate dem Könige. Bei der Wahl dessen, der die Autorität der Gesetzeshandhabung hat, hat der Auftraggeber die nöthigen Garantien zu fordern für den Gehorsam gegen das Gesetz, die Unerscholtheit der Person, die nöthigen positiven Eigenschaften des Characters und der Intelligenz. Der so ernannte Beamte, als unmittelbares Organ des Gesetzes soll wie die monarchische Gewalt selbst grundsätzlich unabhängig sein von dem zeitigen Stand der streitenden Interessen und Classen des Volks, von dem Beifall oder Mißfallen gewisser Majoritäten.

2. Das Princip der Wahl im Selfgovernment hat seinen Schwerpunkt in den Gebieten der öconomischen Verwaltung. Es ist notwendig zur Controle der gesetz- und zweckmäßigen Steuerverwendung unter allen Umständen. Aber auch über diese Grenze hinaus ist das Wahlsystem bedingungsweise anwendbar auf alle niederen Gemeinämter bis an die Grenze des richterlichen Amtes für öffentliches und Privatrecht und der Officierrstellung im Milizsystem. Die Anwendung des Principes auf diesem Zwischengebiet hängt ab einseitig von der Zusammenfassung der Ortsgemeinde, je nachdem sie mehr den Character der Rechtsgenossenschaft (pares) hat, oder aus eifersüchtigen geschiedenen Classen besteht; andererseits vom Zusammenhang des Ortsgemeindeamtes mit der Kreisverwaltung, je nachdem der Character eines Vollziehungsamtes überwiegt. Auch im letztern Falle lassen sich beide Principien vereinigen dadurch, daß die Kreisverwaltung den Ortsgemeindefunktionen zu befähigen hat. Diese Befähigung durch die Selbstverwaltung eine ganz andere Bedeutung als eine Befähigung durch eine Ministerialverwaltung, die nur in Uebergangszuständen vorkommen sollte. In ältern einfachen Verhältnissen, in welchen die nachbarliche Bekanntschaft einen regen Bürgerfinn in kleinen Kreisen lebendig erhielt, hat sich ein einfaches Wahlsystem bewährt in Dörfern, kleinen Städten und Stadtvierteln, wohl nirgends tüchtiger als in Deutschland.

3. Das Gleichgewicht zwischen Wahl und Ernennung, so daß jedes an seiner Stelle steht, die gewählten und ernannten Mitglieder mit einander arbeiten, sich gegenseitig ergänzen und als einheitliche Körperschaft fühlen, ist das noch fehlende Moment seit aller Institutionen des letzten Menschenalters in England. Die alte Verwaltungspartei (Tories) ließ sich nach einer Obergewehr bis zum äußersten Punkt die Reform der Stadt-, Kirchspiel- und Kreisverfassung ebenso widerwillig abdrängen, wie die Reform des Parlamentes. Die Folge war, daß die Whigreform nur die Seite der Communalinstitutionen entwickelte, die durch die ganze Wucht einer durch Agitation geschaffenen Majorität vertreten war. Sie verwirklichte nur die Vorstellungen der bisher ausgeschlossenen Classen, welche Einfluß (patronage), Controle (responsibility) der Beamten, die ja dafür bezahlt werden, beanspruchte, aber durchaus nicht darnach verlangte, die geistigen und sittlichen Kräfte der Mittelstände in der täglichen Arbeit des Communalwesens selbst zu betheiligen. So wurde die Armenverwaltung ein bloßes Schema für Aemtervergebung und Geldbewilligung. Es lag nur zu nahe nach dem täglichen Vorbild der Actiengesellschaft die großen und die kleinen Actionäre mit 1-6 Stimmen zur Generalversammlung zu berufen, sich einen Verwaltungsrath von Mehrtheiligen zu bilden und durch den Verwaltungsrath dann die nöthige Zahl von Schreibern, Buchhaltern und Arbeitsaufsehern zu ernennen zur Besorgung aller Geschäfte, die eine persönliche Nähe voraussetzen. Es ist dabei immer nur an den unmittelbaren persönlichen Einfluß und die patronage der Steuerzahler gedacht, übrigens für ernste Geschäfte nicht einmal an einen dauernd ernannten Custos rotulorum, noch an wirklich administrirende Gemeinderathsherrn. Classen, die weder die Neigung, noch die Gewohnheit einer Einzelverwaltung haben, zeigen wenig Fähigkeit zur ernstlichen Controle und eben deshalb wenig Geist und guten Willen zu einer sachgemäßen Besorgung der Aemter. Die großen Parteien der ämterverwaltenden Gentry haben die nöthigen Kräfte zur Besorgung der hohen Aemter in ihren eigenen Reihen, und ein gewisses Ehr- und Verantwortlichkeitsgefühl auch nach für die Besorgung der Aemter zweiten Ranges. Bei den Gemeindefunktionen scheint die Fähigkeit so gut wie außer Frage zu stehen. Die große Zahl der besoldeten kleinen Stellen wird nach den kleinlichen Rücksichten der Gewerkschaft besetzt, ohne Rücksicht auf technische Vorbildung und praktische Brauchbarkeit: und für die unzureichende Verwaltung der Stelle gibt es kein anderes Mittel als das einer Vermehrung der Stellen. In bewegten Zeiten wird daraus ein Tumultplatz für das Factionstreiben und die Verchämtheit kleiner Dorfs- und Stadtdemagogen; in ruhigen Zeiten ist sie das Werk der Betriebamkeit von Claqueur unter Theilnahmlosigkeit der großen Masse der wirklichen Interessenten.

Fast alle Verbindungen unter den Gesellschaftsgruppen beruhen auf dem Wahlprincip. Vervielfachungen, Ressourcen, Vereine zu wirtschaftlichen, wohlthätigen, gemeinnützigen, wissenschaftlichen, politischen, religiösen Zwecken führen durch die Freiwilligkeit ihrer Grundanlage und durch die Natur ihres Zweckes notwendig auf die Wahl von Verwaltungsräthen, Vorständen, Vertrauensmännern. Die ganze Gesellschaft ist von der Idee des voluntarismus und der Wahl durchdrungen. Wie ist es anders möglich, als daß bei dem Einströmen der Gesellschaft in den Staat die Wahlweise alles beherrscht? . . . In unserm Staatswesen war ein ungeheurer leerer Raum zwischen dem Staat und dem Individuum, in dem es nur wenig Punkte gab, an denen sich die Einsicht in die Nothwendigkeit von Zwang und Ernennung im Staate praktisch bilden konnte. Auch die gemischt-öffentlichen Corporationen sind dazu wenig geeignet. Der gesunde Sinn, welcher weiß, daß es sich im Staate um Steuerlast und persönlichen Dienst zugleich handelt, findet sich noch am meisten im mittleren Bürger- und Bauernstand, in dem diese Verbindung noch lebendig geblieben war. Wo aber die beizugenden und selbst die studirten Classen als solche von den Pflichten des Communalwesens entzweit sind, ist es beinahe unmöglich, auf dem Wege theoretischer Belehrung und Ueberzeugung dem Ernennungsrecht zu seiner Stelle zu verhelfen. Das erste Postulat aller Besitzgruppen, die außerhalb stehen und selbstthätig an den Staat heranwollen, ist ihre Obrigkeit selbst zu erheben. . . . Die Frage, wie es möglich sei, unparteiische Organe des Gesetzes aus zeitig wechselnden Majoritäten hervorzubringen zu lassen, läuft nach einigen Umschweifen auf die Antwort hinaus, daß man eine obrigkeitliche Gewalt eben nach seinem gesellschaftlichen Parteilantheilungen bilden will und unter der „rechten Gesinnung“ des zu wählenden Mannes immer nur dieselbe besangene Abneigung gegen andere Classen versteht, in der man sich selbst befindet. . . . Erinnert man daran, daß die obrigkeitliche Gewalt eben dazu da ist, die stetigen Konflikte zwischen den Gruppen zu entscheiden, die ihre Obrigkeit (Gericht) für sich haben wollen, daß alles System der Pairs- und Ehrengerichte nur einen Sinn hat für gesellschaftliche Gruppen, die sich, wie im Mittelalter, mit einem Stück des Staatslebens in sich, gegen einander abschließen und besetzen, daß im heutigen Rechtsverkehr diese Gruppen in täglicher Wechselbeziehung und im Conflict stehen, in denen ein Genossenschafts-Gericht kein Gericht ist, daß die heutigen wichtigen Fragen des obrigkeitlichen Amtes fast nur Fragen solcher Konflikte sind: so kommt es nach einigem Umschweifen zum Vorschein, daß eigentlich Niemand an den Staat gedacht hat, sondern nur an seine Stellung im Staate, an seine Lieblings-Vorstellung, seine Standesmeinung. . . . Es ist in der That unmöglich, im Kreise des gesellschaftlichen Genusses oder des nützlichen Erwerbs die rechte Anschauung zu gewinnen, so lange man seine Pflichten im Kreisverband nicht wirklich übt. Auch die gemäßigten Parteien schwanken zwischen einer stetigen Lüthlichkeit zu wählen und einer stetigen Besorgnis, daß zu viele wählen wollen.

Schon an einem früheren Ort habe ich den natürlichen Entwicklungsgang der Leidenschaft zum Wählen angedeutet (Vd. I, S. 161). Sie ist auch eine der Wurzeln der Vorstellung, daß die deutsche Staats- und Rechtsbildung sich seit Jahrhunderten nur auf Irwegen befinden, und jener deutschen Neigung, sich aus den Verfassungsurkunden fremder Länder mosaikartig Musterzeichnungen zusammenzusetzen. Ueberall fand man die Freiheit, wo man ein Wahlrecht fand, überall die Unfreiheit in den vorhandenen Zuständen, weil man mit der Freiheit eigentlich nur die Wahlfreiheit meinte. Noch heute ist es schwer glaublich, daß aus Wahlsammlungen, die selbst nach dem Principe der Actiengesellschaften gebildet sind, die Initiative für Anerkennung des Ernennungsprincipes hervorgehen sollte, welches gerade in der Kreisverwaltung das Ueberwiegende sein muß, wegen der Natur der Kreisgeschäfte, wegen der verbindenden Mittelstellung des Kreises zwischen Parlament und Ortsgemeinde. . . .

Anregungen.

Gellert im Karlsbade.

(Fortsetzung.)

Gellert, der den Abschied Nanni's und ihren Flug durch das Gebüsch lächelnd mit angesehen hatte, und die Ueberraschung des Jünglings mehr auf Rechnung seiner Person setzte, entschuldigte sich in seiner gutmüthigen Weise. „Ich habe Sie gehört, Monsieur?“

„Ach Gott, nicht im Geringsten, hochzuverehrender Herr Professor!“

„Stotterte Fritz, es ist nur das große Glück.“

„Lassen Sie das, ich möchte freilich gerne alle Menschen glücklich machen, aber es muß leider so oft beim guten Willen bleiben. Da Sie aber wissen, wer ich bin, mein junger Freund, so nennen Sie mir auch Ihren Namen.“

„Oh — ich — bin nur ein Karlsbader.“

„Und ich bin aus Gräfenhaynichen, das ist noch um die Hälfte kleiner als Karlsbad. Das thut Nichts zur Sache, es können nicht alle Leute aus Wien oder Paris sein. Auf das Nest kommt es nicht an, aber auf die Vögel, die daraus in die Welt fliegen. Wie heißen Sie?“

„Friedrich Karolus Voronians Mannel, unterthänigst aufzuwarten.“

„Also ein Verwandter von der Madame Mannel in den „Zwei Ketten“?“

„Das ist meine Frau Muhme.“

„Und was treiben Sie?“

„Mein seliger Herr Vater war Rathschreiber hier, und ich — ich bin eigentlich noch gar Nichts — ich — ich schreibe nur so auf dem Rathshaus, bis einmal ein Dienst leer wird.“

„Das sind allerdings mäßige Aussichten,“ lächelte Gellert, an den Schluß des vertraulichen Zwegesprächs denkend, den er wider Willen mit angehört hatte, „aber darum muß man den Muth nicht verlieren, und sich vollends von einem Frauengimmer nicht beschämen lassen.“

Bei diesen Worten drohte der Professor der schönen Künste dem schüchternen Neophyten im Dienste der Gypria mit dem Finger, was sogleich eine purpurne Röthe auf die Wangen des armen Jungen trieb, der nun sein einziges, ängstlich verwahrtes Geheimniß verrathen sah. Als aber der Professor, ohne allen Anstrich von Spott und Ironie, in wahrhaft theilnehmender Weise sich nach allen Nebenumständen erkundigte, verschwand nach und nach seine Angst, und er kam bei der Schilderung der Lebenswidrigkeit und der Tugend seiner Geliebten in eine poetische Anregung, die Gellert mit heiterem Lächeln beobachtete.

„Ach, glauben Sie mir, Guter Gestrungen!“ rief Fritz, „es gibt gar kein solches Mädel mehr, wie die Nanni ist! Man glaubt immer, daß man eine weiße Taube in der Hand hat, wenn sie einem die ihrige reicht. Und so gut ist sie, daß sie keinen Armen und keinen Preßhaften sehen kann, ohne daß ihr das Erbarmen die Thränen auspreßt. Ich bin lange nicht so gut als sie, und lange nicht so geschickt. Sie denkt an Alles eher wie ich, und wenn sie nicht wäre, hätte ich schon manchen dummen Streich begangen! Aber,“ setzte er tief aufseufzend hinzu, „das Alles hilft uns zu Nichts und macht mein Glend und mein Leiden nur allweil größer.“

„Und warum, mein junger Freund?“

„Weil es die Andern grab' so gut wissen wie ich, was für ein Schatz die Nanni ist. Es sind schon jetzt die jungen Leute alle hinter ihr her, und wie lange wird es dauern, so kommt der Knoll Karl oder der Gottl Philipp und hält um sie an; denen wird es die Mutter nicht abschlagen, weil sie reicher Leute Kinder sind, und wenn auch die Nanni Alles thun wird, was in ihren Kräften steht, am Ende wird's doch umsonst sein, und sie wird der Mutter folgen müssen. Ich kann' ihr auch gar nicht zureden zum Ungehorsam, denn das wäre gegen das vierte Gebot, aber ich — ich werd' es nicht überleben, wenn meine Nanni mit einem Andern in die Kirche geführt wird!“

„Nun, vielleicht wird sich die Mutter erbitten lassen?“

„Nein, nein, Guter Gestrungen, und wenn auch die Mutter nachgeben wollte, der Vormund und die Verwandtschaft möchten immer dagegen reden. Die reichen Leute, Gw. Gestrungen, sind allemal die Härtesten, wenn

die Mutter nicht das feinere Haus hält, möcht' auch ihr Herz nicht so feinern sein!“

„Aber sollte denn der Unterschied gar so groß sein zwischen Bürgerleuten in derselben Stadt? Das ist beinahe, als wäre die Nanni eine Reichsbaronin und Sie, mein junger Freund, der Sohn eines Leibknechten! Die Furcht, die Geliebte zu verlieren, macht Sie zaghafter, als es mir nöthig scheint. Warten Sie auf Gott und sehen Sie zu, daß Sie etwas Rechtes werden.“

„Aber was denn?“ fiel Fritz mit wehmüthiger Hast ein, „was soll ich denn werden? Ich hab' ja nicht studirt und kann' es auch nicht, wenn ich gleich wollte. Und wie lange dauert es nicht, bis man so etwas geworden ist, daß man sich vor solchen Leuten sehen lassen kann. Derweil ist die Nanni lange Braut und verheirathet, und ich hätte mir alle Mühe umsonst gemacht!“

„Die nimmt man sich nie umsonst, junger Freund,“ jagte Gellert ernst, „der Nutzen würde für Sie derselbe sein, auch wenn Sie Ihre Geliebte damit nicht erringen hätten.“

„Wenn ich die Nanni nicht haben kann,“ antwortete Fritz mit besperater Stimme, „da ist mir Alles eins, was ich bin, und wenn ich Bürgermeister wäre! Ach die Nanni, die ist ja mein ganzes Leben und mein ganzes Glück. — Ich wüß' mir mit aller Ehr' und mit allem Geld nichts anzufangen, wenn ich es nicht mit ihr theilen könnt'! Ach, wenn Gw. Gestrungen nur wissen thäten —“

„Wie es einem zu Muth ist, der unglücklich verliebt ist?“ fiel Gellert ein, als Fritz rockte, „nun wer weiß, mein junger Freund, ob mir das im Stillen nicht auch begegnet ist. Ich habe zwar nie solche Angst ausgehoben, wie Sie; aber ich kann mir Ihre Stimmung recht lebhaft vorstellen. Nun für jetzt kann ich Ihnen keinen andern Trost geben, als so treu und fromm zu bleiben, wie Sie sind, und auf den lieben Gott zu vertrauen — vielleicht kann ich Ihnen zu etwas Gewissem raten! Wenn Sie wollen, so begleiten Sie mich bis in die Stadt hinunter!“

Fritz sprang wie elektrisirt auf und taumelte neben dem vorsichtig hinstreichenden Gellert wie ein Halbtrunkener. Die Ehre war groß, und

1861, Nr. 1057 allhier, gegen erung von 600 fl. ö. W. eintr 1861, hierüber der wechselt. auftrage dem Geflagten weder nort bezeichneten Orten zugest, daß der Aufenthaltsort des so wird zur Vertretung des der Advokat Karl v. Kiss dem diese Rechtsache nach Vort. erttheilt, daß er entweder den ge Verhandlung dieser seiner Berichte einen andern Sachfalls er die Folgen der Verer haben würde.

Magistrat als Gericht.

3-3

Sermannstadt wird dem Alle- ft bekannt gegeben, es habe ar, am 5. August 1862, Zahl Darlehens per 1000 Stück es sei aus dem Grunde weil des Geflagten nicht ausfindig Gegentheil nicht bekannt ist, Gefahr und Kosten der Herr worten, mit welchem dieje usgetragen wird.

ertheilt, daß er entweder den ge Behandlung dieser seiner Berichte einen andern Sachfalls er die Folgen der Verer haben würde.

wurde die Tagfahrt auf den Uhr, unter den Rechtsfolgen

dt- und Stuhlgericht.

dolt Schnell in Kronstadt, wurde ngleitet und der Notar Karl Comator ernannt, welcher das Weitere (Nr. 180).

ige. adior und Varga Ferencz aus Esi- herbert, sich bis zur der am 9. fellen. (Nr. 180).

rrung. de Firmen protokolliert: Heinrich Westfal- und Commissionshauel, (Nr. 180).

ffirt worden: Todoris J. Janos, (Nr. 180).

ory & Brandisch; Mühlbach: G. Ed. J. Melas; Schässburg: J. Roth. G. Placcintar & Sohn; en: Traugott Wachner; Szilágyi- Béla; Szóreda: A. v. Gofsy; ott; Thorda: G. Welits und in 7-12

sterreich. Währung)

3.

Wittlerer Windeßr

fr. fl. fr. fl. fr.

7 3 20 2 93

7 2 40 2 13

3 2 7 2 —

3 1 27 1 20

3 — — — —

3 — — — —

3 — — — —

3 — — — —

3 — — — —

3 — — — —

3 — — — —

3 — — — —

3 — — — —

S u t a c h t e n

zur Regelung der agrarischen Verhältnisse im Sachsenlande. (Fortsetzung.)

4. Als ein großes Uebel endlich, das gleich einem Wurm an Lebensmarke der Landwirtschaft im Sachsenlande nage, wird das in einem Grade, wie in keinem andern Lande der Monarchie, getriebene Viehdiebstahl genannt. In dem Kronstädter Districte allein seien im Jahre 1844 281 Stück — und zwar 274 von der Weide, 7 dagegen aus dem Stalle — gestohlen worden. Aus den andern sächsischen Kreisen lagen zwar keine Daten vor, die Unversität aber glaubte jedenfalls unter die Wirklichkeit zu greifen, wenn sie die Anzahl des gediebes Viehes für das ganze Sachsenland auf das Fünftache annähme. Wie vieler Familien Glück und Wohlstand zu Grunde gerichtet werde, lasse sich nicht vorstellen. Es unterliege keinem Zweifel, daß die mit dem Eriszwange verbundene Hutweide, vorzüglich aber der schädliche Anstich derselben, die Winkelfuhr, den Viehdiebstahl in so ausgedehntem Maße möglich gemacht und gefördert haben; denn erstens sei bei manchem hiezu verwendeten Knaben in tagelangem Müßiggange in Gesellschaft schlechter, moralisch verdorbener Knechte schon hier der erste Grund zum künftigen Viehdiebe gelegt worden, und zweitens habe die Winkelfuhr die Gelegenheit zum Viehdiebstahl ungemein vervielfältigt und erleichtert, die unverhältnismäßig große Anzahl der Jahrmärkte aber dem Verkaufe des gediebes Viehes großen Vorstoß geleistet. Und leider ist diese klaffende Wunde am Leben unserer Landwirtschaft, wenn auch während der Dauer der Verwaltung der k. l. Behörden und Gerichtshöfe unter der Herrschaft des von Jahr zu Jahr im Lande besser verstandenen und den vorhandenen Verhältnissen entsprechenden angewandten österreichischen Gesetzes, kaum merkbar in der Abnahme begriffen, seit der in Folge der Wiederherstellung constitutioneller Verwaltung entstandenen Bewegung der Gemüther, durch den hier und da eingetretenen factischen Gerichtsstillstand, durch das Einbringen nationaler Momente in die Anschauungen der, hiedurch notwendig für Willkür und Nachtöflichkeit verfallenden heimischen Behörden wieder zu ihrem alten Umfange zurückgeführt. Im Jahre 1862 sind im Kronstädter Districte 292 Viehstücke im Werthe von 17,335 fl. gediebt worden, was bei der obigen Annahme einen jährlichen Schaden von 87,675 fl. für alle sächsischen Kreise gäbe! Durch Aufhebung der Winkelfuhr und die Verpflichtung der Eigenthümer, ihr Vieh nur in der Herde unter Aufsicht der von der Gemeinde bestellten und für jeden Schaden verantwortlichen Hirten weiden zu dürfen (§. 9) glaubte die Unversität das Uebel auf ein geringeres Maß zu beschränken, da seine gänzliche Einseitigkeit erp, wenn nach und nach der Eriszwang gänzlich aufgehoben sein werde, von einer mit aller Energie gehandhabten Sicherheitspolizei, von einer schnellen und sicheren bürgerlichen und Straf rechtspflege — in welcher Beziehung leider auch heute noch Vieles nur von der Zukunft zu hoffen steht — erwartet werden könne.

5. Aus Consequenz und der Pflicht des Gesetzgebers, den, durch die vorausgeschickten Bestimmungen ermöglichten Fortschritt und Uebergang der Landwirtschaft zu dem Systeme des freien Fruchtwechsels in umhüllten Landstrecken gegen Neckerien und Beschädigungen sicherzustellen, welche Vorruchsel, Hang zum Nomadenthum und böswillige Müßiggang vielfach verursachen könnten, hielt die Unversität endlich (in §. 10) die solidarische Haftung der ganzen Gemeinde für derartige Beschädigungen für notwendig in Fällen, wo der Thäter nicht ausfindig gemacht werden könne, als das wirksamste Mittel, Conspirationen gegen den Fortschritt der Landwirtschaft barmherzig zu halten.

Am Schluß erklärt die Unversität, daß die vorgeschlagenen Maßregeln, zumeist nur negativer Natur, darauf sich beschränken, die einem fortschrittlichen Bestreben im Wege stehenden Hindernisse wegzuräumen und daß es zu einer vollständigen Erreichung des Zweckes noch anderer, außer ihrer Wirksamkeit liegender und nur vom Staate und der hohen Regierung abhängigen Maßregeln bedürfe, zu denen die Errichtung einer Ackerbauakademie (auf dem Cameralgute Puschendorf) auf Staatskosten und eine zweckmäßig geleitete Anpflanzung fleißiger und verständiger Landwirthe aus dem mehr fortgeschrittenen Auslande in minder volkreichen, mit ausgedehnten Gemäthern versehenen Ortshäusern oder auf Präbden zu rechnen seien.

In der zweiten Vorlesung an den Civil- und Militär-Gouverneur und den k. l. Civil-Commissar wird ausgeführt, wie die meisten Ursachen, die einer gedeihlichen Entwicklung der Landwirtschaft hindernd im Wege gestanden, ihren schädlichen Einfluß auch auf den Bestand der Wälder ausgeübt. Daß es zwar im Vaterlande nicht schlech an einer ziemlich reichhaltigen Gesetzgebung zum Schutze der Waldungen; aber ein eingemurzeltes Vorurtheil, nomadenmäßig betriebene Viehzucht, böser Wille, die bei einem großen Theile der Bevölkerung tiefwurzelnde Neigung, den Baum des Waldes als freies Gut zu betrachten; endlich Gleichgültigkeit der Ortsvorstände, Mangel an Förstern, Dummheit der Behörden, oft fehlende Unterstützung derselben von Seiten des k. Suberniums, — diese Gesetze mit wenigen Ausnahmen erfolglos zu machen gewußt haben; daß mit einem Worte in dieser Beziehung sehr wenig aus den todtten Archiven in das Leben übergegangen sei und so das Land, welches die Natur mit einem solchen Waldreichtum gesegnet, daß es davon seinen Namen erhalten, bereits an der Schwelle eines besorgniserregenden Holzmannes stehe.

Die von der Nations-Universität mit Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des Sachsenlandes im J. 1845 eingeführte Instruction für

die Forstmeister und für die Dorfbeamten in der sächsischen Nation, deren bereits oben erwähnt worden ist, dürfte alle zu einer ersprießlichen Bewirtschaftung der Wälder erforderlichen Bestimmungen enthalten und daher mit einigen durch die Einheit der Rechts- und Verwaltungsnormen notwendig gewordenen Änderungen beizubehalten sein. Es müßten von dem Staate, welchem bezüglich der Maßregeln, von denen der fernere Bestand oder die Vernichtung der Wälder abhängig ist, in so weit das Recht der Verausficht und Verfügung zustehe als es notwendig sei, um eine, ihrer Bestimmung im großen Haushalte der Natur entsprechende, Bewirtschaftung zu erzielen und künftigen Geschlechtern zu sichern, Forstmeister in hinlänglicher Anzahl ange stellt, denselben von den einzelnen Gemeinden und Privateigenthümern von Waldungen das erforderliche Dienpersonal auf eigene Kosten beige stellt und eine eigene oberste Forstbehörde in Hermannstadt zur vollständigen Beilebung dieser Instruction errichtet werden.

Die Bitte um Einführung dieser Anstalten und gleichzeitige Errichtung einer Forstschule im Lande selbst und zwar auf dem Cameralgute Puschendorf wird mit der Versicherung motivirt, daß die Unversität ein so geregeltcs Fortwachsen wünsche, wie sich dessen die meist civilisirten Länder erfreuen.

Es ist gleich zu Anfang die Ursache angegeben worden, warum leider beide Vorstellungen gleich den andern Arbeiten der Nations-Universität keinen Erfolg gehabt und die hochgehenden Erwartungen, in denen man mit Recht einer kräftigen Wiedergeburt in politisch-socialer und wirtschaftlicher Richtung entgegen zu gehen glaubte, unerfüllt geblieben sind, obgleich man der vorbestehenden Verwaltung den Vorwurf nicht machen darf, ihre Wirksamkeit nicht vorzugsweise der Entwicklung der materiellen Wohlfahrt zugewendet zu haben, wie es, unter mehreren andern, das kaiserl. Patent zur Regelung der, durch Aufhebung des Unterhänigkeitverbandes berührten, gegenseitigen Verhältnisse der Grundherrschaft und ihrer Unterthanen vom 21. Juni 1854, R. G. Bl. Nr. 151; das mit dem kaiserl. Patente vom 24. Juni 1857 auch für Siebenbürgen eingeführte Reichsstatut vom 3. December 1852; die, in der Verordnung der vorbestehenden k. l. Statthalterei vom 1. Mai 1856, Zahl 9738, ausgesprochen, Befugniß der freien Bewirtschaftung von Grund und Boden; endlich das, mit den Verordnungen der nämlichen Statthalterei vom 22. April 1857, Zahl 1197, und 22. December 1858, Zahl 27,014, (k. Pat. vom 29. Mai 1853 Artikel VII. R. G. Bl. Nr. 99, 9. August 1854 R. G. Bl. Nr. 208, §. 168) verfügte Verbot der Zerstückelung bäuerlicher Wirtschaften ohne vorher eingeholte obrigkeitliche Bewilligung, beweisen.

Aber zum Theile gelten diese Verfügungen ausdrücklich nur für den ehemals unterthänigen Boden des Landes und in wie weit sie sich zum Theile auf den Sachsendboden beziehen, vermehren sie, trotz der guten Absicht, die ihnen unentzerrbar zu Grunde lag, nur die Summe der Schwierigkeiten, mit denen der strebsame Landwirth sich hinlänglich zu kämpfen hat, indem für die thätigste Durchführung der ausgeprochenen Grundsätze auf die vorhandenen eigenthümlichen Verhältnisse keine Rücksicht genommen worden ist; denn es ist zwar in national-ökonomischer Beziehung unzulässig eine notwendige Maßregel, der Zerstückelung der bäuerlichen Wirtschaften bis zu einer gewissen Grenze Schranken zu setzen; das Gebot aber zu jeder Veräußerung eines Grundstückes ohne Ausnahme, die Bewilligung der Behörde einzuholen, erscheint, bevor diese Grenze selbst fixirt ist, bezüglich deren die verschiedenartigsten Ansichten herrschen, bei jeder Wirtschaft, die diese noch unbekannte Grenze überschreitet, als eine unnötige Veräntion des Bestreitenden; daß Jedermann sein Grundstück nach eigener Einsicht und eigenem Schutze frei benützen könne, ist nicht minder ein notwendiges Postulat eines rationalen Betriebes und liegt im Begriffe des Eigenthums. Aber wenn es Jemand in einer der meisten Gemeinden des Sachsenlandes thun wollte, so wäre die Verwirrung grenzenlos. Der Gehmann, der seine Allobiaturen schon von jeher in größeren Complexen betrieb oder sie großen Theils vermittelst der Segregation von jenen seiner Unterthanen getrennt hat, kann wohl mit Recht unter Berufung auf die erwähnte Verordnung seine früheren Unterthanen von der Betretung seiner Allobiatur ausschließen und sie auf den, ihnen zugewiesenen, Theil beschränken; in den ungleich meisten sächsischen Gemeinden, wo das Eigenthum noch, halb- und viertelsohweise und leider noch darunter unter die Bemerkung zerstreut liegt, würde ein solches Unternehmen die von Alters her bestehende, und daher wohl in gewisser Beziehung berechtigte Verbindung der gemeinschaftlichen Weide ursprünglich vereiteln, und da in dem Augenblicke die notwendige Vermittlung des Ueberganges nicht vorhanden wäre, einen Theil der angewohnten Ernährungsweise vernichten.

Solche Fälle haben Se. Hochwohlgebornen, den Herrn Subernialrath und Comeshellobreiter veranlaßt mit Comitalschreiben vom 4. Januar 1862, Zahl 1556 1861, den Kreisbehörden Gutachten über die Art und Weise abzuverlangen, wie zur Verwirklichung des, in der Verordnung der vorbestehenden k. l. Statthalterei vom 1. Mai 1856, Zahl 9738, bloß theoretisch ausgesprochenen Principes der freien Bewirtschaftung von Grund und Boden der einzelne Besitzer seine Grundstücke der bestehenden Hattent-anbauordnung und der Calcutur ohne Gefährdung des notwendigen Feldschusses, dessen Grundlage sie bilden, entziehen könne? und in weiterer Würdigung der hohen Wichtigkeit des Gegenstandes neben den andern Organisationsfragen auch jene der agrarischen Verhältnisse im Sachsenlande in der Sitzung vom 26. Mai 1862 für die Beratungen der Nations-Universität auf die Tagesordnung zu setzen.

Und so steht nun dieselbe wieder an der Schwelle ferner Aufgabebereit, deren Lösung sie sich vor 12 Jahren mit so warmem Eifer und so zurechtstättlicher Hoffnung unterzogen. Müge das Unternehmen heute, von keiner verhängnisvollen Strömung verschlagen, unter einem glücklicheren Sterne das ersehnte Ziel erreichen! Denn es ist hoch an der Zeit und liegt Obenfahr am Verzuge.

(Fortsetzung folgt.)

Se. k. l. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliebung vom 10. Februar d. J. aus Anlaß der Betheiligung an der internationalen Ausstellung in London im Jahre 1862 und der Mitwirkung zu den Erfolgen derselben eine große Zahl Allerhöchster Auszeichnungen allerdingst tarref zu verleihen geruht. Unter den mit dem Ritterkreuz des Franz-Josephsordens Ausgezeichneten befindet sich auch der Director und Professor der k. l. Rechtsakademie in Hermannstadt, kais. Rath, Dr. Johann Gottfried Müller.

(Siebenbürgisches Gold.) In einer Grube zu Felső-Bertes bei Bördspatal in Siebenbürgen ist nach den neuesten Briefen kristallisiertes Gold massenhaft eingebrochen. Der Herr Handelsminister Graf v. Widenburg hat über dieses Ereigniß sogleich Erkundigungen einzeln lassen und wurden einige Stücke des gewonnenen Goldes, darunter ein Exemplar massiven Goldes im Gewichte von mehr als ein Münzpfund — ander gefendet. Auch die geologische Reichsanstalt und das Hof-Mineralienkabinet haben Stücke dieses Goldes bis zu 4 Loth im Gewicht erhalten. Im Ganzen wurden bis jetzt 26 Münzpfund Gold zu Tage gefördert. Das General-Probiramt in Wien ist soeben mit Untersuchung des Goldes beauftragt.

S u m m u n g d e s S ü r g ö y.

In einem polemischen Artikel gegen den „Wesphaler“ aus Anlaß der Petition des Pesther Großhandelsvereins um Wiedereinführung der deutschen Wechselordnung in Ungarn sucht der Sürgöny das Personale des Pesther Wechselgerichtes damit zu vertheidigen, daß er geltend macht, es bestehe dasselbe mit einer einzigen Ausnahme aus Personen, die vor dem 20. October 1860 mit Auszeichnung gebürt haben, das Namensverzeichnis wie eine Söhne aller Nationalitäten auf, sogar ein diesseits der Leitha geborner Richteramt sei in der Person des Herrn Regner von Weibelen bei dem Pesther Wechselgericht in Verwendung. Vorzüglich aber rechtfertigt der Geschäftsausweis das in das Personale des Pesther Wechselgerichtes gesetzte Vertrauen.

Nach den Mittheilungen des Sürgöny sind bei dem Pesther Wechselgericht im ersten Halbjahre 1862 nicht weniger als 45,010 Prozesse eingereicht worden, (ipsissima verba des Sürgöny nach einer Uebersetzung in den ungarischen Nachrichten) was zusammen mit einem Rückstand aus dem Jahre 1861 von 1216 Stück die Summe von 46,226 ausmacht.

Im zweiten Semester beliefen sich die Geschäfte des Pesther Wechselgerichtes auf 49,000. Das gab also für das Pesther Wechselgericht allein eine Summe von 95,226 Prozessen in dem Jahre 1862.

Die Sonn- und Feiertage abgerechnet sieben Anzeigstunden auf den Tag gerechnet, entfallen von dieser Anzahl der Prozesse ungefähr 320 auf jeden Tag. Zur Protocollirung, Expedition, Registrirung, Einrede, Replik, Duplik, Vertheidigung des Referenten und Entscheidung eines jeden einzelnen Processes bedarf es ungefähr nur 30 bis 45 Secunden. Im verstärkten Reichsrathe hat seiner Zeit ein Mitglied von der Partei der historisch-politischen Individualitäten gegenüber dem k. l. Gerichtsbehörden gerügt, daß er deren Prozesse vom Wagen herab sich zu entscheiden getraue. Diese Fertigkeit hält keinen Vergleich aus mit jener, welche Sürgöny für das Pesther Wechselgericht mit der Zahl von 95,226 Prozessen in einem Jahre in Anspruch nimmt. Die Raschheit einer Justiz, die solche Ziffern aufzuweisen im Stande ist, kann kaum mit dem electrischen Telegraphen in Concurrenz treten. Was will man noch mehr!

Wie sich Sürgöny aus dem staatsrechtlichen Handbuche des Freiherrn von Czernig überlegen kann, gab es im Jahre 1859 im ganzen Königreiche Ungarn bei allen Einzel- und Collegialgerichten nicht mehr als 71,995 Civilprozesse, welche durch Urtheil und Beschied entschieden wurden, während 29,329 durch gerichtlichen Vergleich entschieden worden sind. In der ganzen österreichischen Monarchie wurden im Jahre 1859 nicht mehr und nicht weniger als 113,099 Urtheile in Civilsachen gefällt. Wie armelig nimmt sich diese Zahl aus gegen die civilproceßualische Wunderstadt Pest, in welcher in dem Jahre 1862 über 95,000 Wechselproceße eingereicht wurden, und in welchem sich ein Wechselgericht befindet, das für sich allein in einem Jahre beinahe eben so viel Prozesse gründlich zu verhandeln und zu entscheiden versteht, als die gesammten Gerichte erster Instanz der ganzen österreichischen Monarchie alle miteinander.

Wenn die angeführten Zahlen dem Pesther Wechselgerichte nicht zu einem Weltwunder-Ruhm verhelfen, dann hat Sürgöny vollen Grund zu klagen, daß er in einem Zeitalter gedruckt wird, in welchem nichts mehr greift und insbesondere die Handelsgerichte sich durch pyramidale Zahlenlosigkeiten nicht betehren lassen.

Bemerkenswerth ist der Wunsch, welchen der Pesther Lloyd, das Organ der betheiligten Kaufleute, an die Vortrefflichkeit-Expectationen knüpft. Er widerruft seine Wünsche nach Einführung der deutschen Wechsel-

ordnung nicht, er knüpft der bedeutendsten Faktoren seit entsprochen werden wird.

Auch die Nationalbank „keine Hypotheken-Darlehen“ bereit achtzehn in entgegen säumige Schuldner aber nicht beachtet, wenigste

Ein Bericht des Di Bild der volkswirtschaftlichen tungen, denen wir folgendes Gebrechen in unserm Vater Abfassung zwischen dem Ab tiefe klaffende Leere offen, Bestrebung zum Gedeihen d tiers état, die Mittelclass und in der That, auf wen fällt das Bürgerthum dies nannte Industrielle, der A werbung der nöthigen Ken strebt war, die eigentliche b ringen? Die Bedeutung a an sich bedauerlich genug Träger derselben die gebü Namentlich liegt zufällig e von Kaufleuten jüdischer G geistliche Ehaltung benom ja man fürchtet ihren Lebend zum Besten der Wohlfaht wie hier die Confession, so b ges Hinderniß der Veräußer Kaufmann, der deutsche G die tüchtigsten Kräfte müssen fährt und das Gebrechen un darunter, wenn ein großer n wichtigsten Intereffen beizutra Wir haben an einer fr hingewiesen, die in Ungarn v Handelt und den Bedürfnissen anders werden so muß vor für eine realere Oepfloghen werden.

Unserem Vaterlande fe größere Fälle des Capitals u gel wäre durch ein humanes wenn das Verhältniß zwischen stellt sein wird, wenn der er reductirt sein wird, erst dann u abgeht, ohne daß dadurch der jedem Ungar, ob er magarische auch sei, jedem Ungar gilt je müssen wir gemeinlich Glück für jeden Einzelnen schöp Ueberall, wo die Civilis der Credit als ein Hauptbebel muß durch eine solche geistlich Zeit und das sich kungehend notwendig ist es, provisorisch, gen dem Gehe eine Handhabu abnehmenden Credit eine Schu Gebrechen befeitigt, die wie ein Hungerigen zu jagen, er werde Hungertod bedroht. Das Web Kette, die alle Bewohner u Bedürfnisse muß im Momente meinde Gefahr nicht eine vollstä ben soll.“

Hermannstadt, 16. mitzug um 8 Uhr früh von Samstag den 21. die Affentir Hermannstadt vollzogen werden.

Hermannstadt, am 1. Sitzung der sächsischen Nations- Aus Neujahr markt erfahrt den 13. d. M. Nachmittags um hinein gewürhet habe. An die b brant. An die 80 Wirthe sind schäftsgebäude; es gibt aber aut ment ihre sämmtlichen Superdär

Wien, 11. Februar. Die Salons erzählt man sich in gebe gehen russischen Circularen. T treffen, und die Gerandten an deutschen Höfen auffordern, die um eine strengere Ueberwachung thätiglich der Aufwand in B sei. Des weiten soll in der russi werden, daß die polnischen Ju seien; da nun — und nun kom mein entwaffnet worden, müßten schein zunächst die österreichische figkeit zu treffen (und die russische direct betheiligt, so müßten sie sic nommen haben Die perlide Jus scheint fast, Fürst Gortschakoff hab Tagen den Cabinetten bezüglich nach den Donaufstrebthümern mit — In mehreren Blättern ist das russische Cabinet an seine dipl es dieselben aufg-forbort haben soll nischen Emigration von Seite der Wir wissen zwar nicht, ob e in der Lage auf Bestimmungste der im obigen Sinne dem österreichisch noch der Natur der Sache gemäß Zwischen Rußland und Pre rection in Polen in der That Ve Generale sich nach St. Petersburg begreift, daß man hier sehr dar der Tragweite dieser Verabredun reichs Stellung zu den Vorgängen ben wir bereits Anlaß gehabt, österreichischen Grenzen sind die a — Se. Excellenz der Herr schaft hat den Antrag auf eine in stellung Se. k. l. Apostolischen M

vollends, als sie die Wieje hinabgingen, als die Spaziergänger den berühmten Mann begrüßten, dankte Fritz, als zu ihm gehörig, allemal mit, und wenn sich geze in die Frau Mannel was eingebildet hatte auf ihre Bekanntschaft mit dem Dichter, so war Fritz so glücklich, daß er sich unterstand, einem seiner Principale vom Stadtrath, der eben seinen Ausgelegast festmachte und mit dem Rücken gegen die Wieje stand, ganz cordial zuzurufen: „Guten Morgen, Herr Anger!“ Gest als ihn der Professor mit dem Wunsche entlassen hatte, ihn bald zu besuchen, und er allein stand vor dem feineren Carolusbild auf dem Markte, kam die alte leidige Schwermuth über ihn, und er seufzte: Ach die Ranni, die Ranni!

III. Im Schenkstübel bei der „Fischerei“, die heute durch das vornehme „deutsche Haus“ so zu sagen in den Berg hineingedrängt ist, saßen der Monsieur Sauer und sein neuer Freund, der Wachtmeister Gieseke von Saldern Krassitz. Sie hatten als „Gefunden“ zwei große Biergläser vor sich stehen, und thaten einander schon seit zwei Stunden unter allerhand zierlichen Redemarten Beschaid.

„Sehen Se, Amice!“ sagte Sauer, die Beine übereinander schlagend, „das ist eigentlich meine Function, und Se können mir glauben, es ist gar keine leichte nicht! Wenn man's nicht für die Reputation thäte, um weil man selber gerne mit das gelehrte Publikum umgibt, ich hätte mich schon längte eine rubigere Condition gesucht. Na, seh'n Se nur, Amice, was Alles für einen solchen Posten gehört. Amice pro primo, lateinisch —“

„Sie können lateinisch, Herr Camerad?“ fragte erstaunt der Wachtmeister.

„Ich bit' Se, ich wer' nich! wo mücht' ich denn da hinkommen? Ja, wenn Se glauben, daß die Herren was Deutsches unter einander reden, da eren Se sich, und wie mücht' das auch ausseh'n, wenn ich was nich so ausrichten kenn'. Wenn mich Clarissime zu Se. Magnifizenz, dem Herrn Rector magnificus scheidt, da kann ich nicht sagen: der Herr Professor Gellert lassen sich scheuen empfehlen, und das und das — Gott bewahre — da muß ich sagen: Christianus

Fürchtgottus Gellertus, ertium liberalium magister, professor publicus ordinarius et caetera, lecluris salutem — sonst möchten mich Se. Magnifizenz kurios anseh'n! Und wenn ich einem Studenten sagen mücht: Sie, Herr so und so, Se sollen morgen zum Herrn Professor kommen, da gäbe er mir gar keine Antwort und säm auch nicht, da muß ich ihm lateinisch sagen: Dominus citatur eras, post quartam oder quintam, wie das nun ist, ad dominum professorem — Nur auf diese Weise ist es möglich, sich den gebührenden Respect bei denen studiosis zu erhalten, denn das ist ein Wolf, Amice!“

„Nu, seh'n Se, da thu' ich's freilich besser haben. Wenn ich zu unsern Rekruten sag: Ihr Kafers, ihr Lumpenbunde, ihr Gelsvolk, da verkeh'n se mir gnoendlich, und ich hab' immer noch für solche Fälle einen kleinen Vorrath von Commandowörtern's angelegt — aber seh'n Se, Herr Bruder! wenn ich bei nich hätte, sing mer's frade so, wie Sie mit Ihren lateinisch, de Schwereörter verständen mir nich! Aber mit de Offiziers seh'n's nu ganz anders — da muß man ihre Gedanken errathen. Wenn der Rittmeister zum Beispiele sagt: fünf und zwanzig auf's — und weiter jar nicht, da muß ich accurat wissen, wo sie hingehören; sonst heeßt es gleich: Gieseke, Se sind een Schafstopp! — und ich bin für das junge Regiment blamirt!“

„Nu, seh'n Se, 's hat überall sein Haber, für einen Kürassier — sein Se ein ausgezeichneter Mann. Es wird ihrer nich viele geben, die neben dem Schwert den Delzweig dermaßen estimiren und Gellert's Gebichte gelehen haben! Nich war Amice! se sein doch sehr schön die Gebichte sou meinen Clarissime?“

„Sehr schön — besonders das von den Philar und dem Schinken-bein.“

„Na, nun seh'n Se, da bin ich nich ganz Ihrer Meinung. Das Gebicht von Philar ist ja ooch sehr schön, aber es hat nicht das Gemüthliche, was in andern is —“

„Das haben Se recht — dat von de Rhinogeros ist noch gemüthlicher.“

so portirt, wie for die Oben. Die Fabeln sein for das größere Publikum, aber die Oden sein mehr for die Gebildeten. Wissen Se, de Fabeln sprechen sich so leicht weg, das gefällt mer nich, und ich hab' meinen Professor schon öfters zu verstehen gegeben, daß ich das for Manier halte, wann die Verse so leicht sein, aber in de Oden, da geh's rum — bum und dum, seh'n Se, daß is nu mein Geschmack!“

(Fortsetzung folgt.)

Der Juristenball in Hermannstadt.

Der am 14. Februar von den Hören der k. l. Rechtsakademie im städtischen Redoutensaal veranstaltete Juristenball war einer der schönsten und glanzvollsten im heurigen Fasching. Der geschmackvoll decorirte Saal war mit dem Bildnisse Sr. Majestät im Ornat des goldenen Vlieses geschmückt. Eine Pergamentrolle, auf welche Se. Majestät die Hand stützte, hatte die Inschrift: „Vollendung der Reichseinheit.“ Auf dem Sockel des den Dimensionen des Saales entsprechenden Bildes stand der Wahlspruch Sr. Majestät: „Viribus unitis.“ Zur Rechten und zur Linken des Bildnisses erhoben sich aus einem dunklen von Lammenreiß gebildeten Hintergrunde die von dem Hrn. Tischlermeister Zikel plastisch bearbeiteten Embleme der Gerechtigkeit und Rechtsweisenschaft.

Der Herr commandirende General Graf Montenuovo, die Frau Gräfin Montenuovo und eine große Anzahl von Civil- und Militärautoritäten beehren das Ballfest mit ihrer Gegenwart.

Die außerordentliche Theilnahme von Seite der Damen und Mädchen, deren sich dieser Ball erfreute, der besondere Glanz der Toiletten, die jugendfrische Heiterkeit und Anmuth, welche den Tanz besetzten, verliehen diesem Balle einen besonderen Reiz. Die Tanzordnungen der Damen, die in Wien angefertigt wurden, so wie die Cecilionspenden zeichneten sich durch besondere Eleganz aus.

Eine humoristische Sammlung von Gedichten, „Wallscenen“ betitelt, (gedruckt von Hrn. Theodor Steinhausen) wurde in der Rasstunde als Grun-nerungspende vertheilt.

Erst gegen die Morgenstunden trennte sich die sehr heitere Gesellschaft.

an der Schwelle seiner Aufgabe so warmem Eifer und so zuver-

das Unternehmen heute, von keiner unter einem glücklicheren Sterne

folgt.)

en mit Allerhöchster Entschliebung

in einer Grube zu Jelfo-Vertes bei

Sürgö y.

den „Boten“ aus Anlaß

und sind bei dem Feiter Wechsel-

Handbüchlein des Freiherrn

der k. k. Rechtsacademie im

manntadt.

der k. k. Rechtsacademie im

Montenuovo, die Frau

der Damen und Mädchen,

„Ballscenen“ betitelt, Ge-

sehr heitere Gesellschaft.

ordnung nicht, er knüpft daran die Hoffnung, daß den Wünschen eines

„keine Hypotheken-Darlehen mehr nach Ungarn zu geben. Sie hat näm-

Ein Bericht des Directors der Feiter Lloydgesellschaft

Wir sprechen es offen und ohne Scheu hier aus: Ein besonderes

Unserem Vaterlande fehlt eine größere Anzahl der Bewohner, eine

Unserem Vaterlande fehlt eine größere Anzahl der Bewohner, eine

Unserem Vaterlande fehlt eine größere Anzahl der Bewohner, eine

Unserem Vaterlande fehlt eine größere Anzahl der Bewohner, eine

Oesterreich.

Hermannstadt, 16. Februar. Donnerstag den 19. d. M. Vor-

Wien, 11. Februar. „Presse“ meldet: In den diplomatischen

Wien, 11. Februar. „Presse“ meldet: In den diplomatischen

Wien, 11. Februar. „Presse“ meldet: In den diplomatischen

Wien, 11. Februar. „Presse“ meldet: In den diplomatischen

Wien, 11. Februar. „Presse“ meldet: In den diplomatischen

Allerhöchster Entschliebung vom 8. Februar d. J. haben Sr. k. k. Apo-

Ein gut unterrichteter Wiener Correspondent des Dresdener-Jour-

Prag, 11. Februar. Der Antrag von Putschne und Genossen bezüg-

Prag, 11. Februar. Der Antrag von Putschne und Genossen bezüg-

Deutschland

Die Antwort Sr. Majestät des Königs Wilhelm auf die am 8. d.

Ich erkenne mit Ihnen in der Rechtschaffenheit und dem gleichen

Ich danke dem Herrenhause für die Unterstützung, welche dasselbe

Italien.

Turin, 9. Februar. In der Deputirtenkammer interpellirte Ma-

Frankreich.

Paris, 10. Februar. In der gestrigen Kammer Sitzung wurde die

Zules Favre verlangt das Aufhören der römischen Occupation, welche

Nach Citirung der auf die letzten Unterhandlungen bezüglichen

Großbritannien.

London, 10. Februar. In der gestrigen Unterhaus Sitzung erwiderte

Honnesty fragt Palmerston, ob Oesterreich während des Krimkrieges

Rußland.

Ueber das Gesecht bei Sosnowice schreibt man der „Dr. Ztg.“

Die Insurgenten zählen 6 Tode und 14 Verwundete. Gegen 10

Von der russisch-polnischen Grenze wird der G. E. berichtet: Eine

Insurgentenbunde von etwa 1000 Mann wurde auf dem Zuge aus der

Der Warschauer Djezennik powozzechy vom 6. d. M. meldet: Am 5.

Dasselbe Blatt vom 7. meldet: Oberst Graf Noßitz rückte nach

Ben: Der Uebertritt russischer Grenzposten auf preussisches Gebiet ist ein

Die russische Kriegführung hat den Grundfah, daß man nicht Alles

Donaufürstenthümer.

Bukarest, 12. Februar. Das Journal de Constantinople theilt in

Paris, 12. Februar. Im gesetzgebenden Körper wurde, nachdem

Paris, 13. Februar. Der heutige Moniteur meldet aus Merito:

Petersburg, 13. Februar. Das heutige „Journal de St. Peters-

New-York, 28. Januar. Unter dem Officierscorps der Armee

Havana, 12. Januar. Eine Oerillabande hat die französische

Für die Abgebrannten in Neusmarkt sind eingegangen.

Effecten- und Wechsel-Course

Table with 2 columns: Item (e.g., 5% Metalliques, National-Anlehen) and Price (e.g., 75 90, 81 80).

